

Mädchen, die schnippische Anna, hinzu, riß den Michel heftig am Arm herunter, daß er auf die Erde fiel, und sprach: „halt Du Deine Jacke, Dhm. Die Mutter hat gesagt, Du wärst ein böser Dhm, der seinen Bruderskindern nichts Gutes gönnt, und da wollen wir gar nichts mehr von Dir haben. Und die Mutter sagt auch, wir sollen gar nicht mehr zu Dir auf die Werkstube gehen.“

„Ja,“ rief einer der Buben, „ich komme auch nicht mehr zu Dir, Du Dhm Scheerenbein. Hoho, Dhm Scheerenbein.“

Und die ganze Kotte, klein und groß, der Michel mit, brüllte laut auf: „Hoho, Dhm Scheerenbein, Dhm Scheerenbein!“

Sebulon wurde freideweiß vor Zorn und dachte an die Elle, um das ganze Gefindel durchzuhauen, aber er fühlte seine Beine wanken und ging langsam in die Stube zurück. Die Hanswurstjacke zerrieß er in kleine Fetzen und warf sie am Fenster hinaus. Dann kletterte er auf den Schneidertisch und fing wüthend an einem Wams zu nähen an. Als er fertig war, sah er, daß er den Armel verkehrt angefeßt hatte: er schmiß das Wams hin, fuhr in den Rock, nahm sein spanisch Röhrchen und ging hinaus — in's Wirthshaus.

Dem Kaspar, als er seine Feldarbeit fertig hatte, war's auch nicht recht heimlich zu Muthe. Er mochte nicht nach Haus gehen und dachte: die Frau hat's eingebrockt mit dem Bruder Sebulon, mag sie's heut Abend beim Essen mit ihm richtig machen: ich geh' in's Wirthshaus.

Also weil Beide diesen Abend sich nicht sehen wollten, kamen sie nun erst recht zusammen, und obenein vor andern Leuten.

Als Kaspar in die Schenke trat, saß der Sebulon in der Ecke und las im niederrheinischen Volkskalender. Er sah schlecht aus und trank wider seine Gewohnheit ein Schöppchen Uhrwein. Sonst hatten sie allezeit dasselbe getrunken und aus Einer Flasche; jetzt aber fing der Kaspar, wie er seinen Bruder sah, gleich mit Num an. Rundherum saß ein Duzend Leute aus dem Dorf.

„Nun, Kaspar,“ sagte der Schöffe, „Ihr wollt bauen, hör' ich?“

„Wißt Ihr das schon,“ war die Antwort. „Ja, so Gott will, im Frühjahr.“

„Und wohin?“

„Weiß noch nicht, bin mit meinem nächsten Nachbar noch nicht eins geworden.“

Sebulon sah einen Augenblick vom Volkskalender auf, die Augen der Brüder trafen sich. Kaspar fuhr fort: „nicht alle Leut' sind gefällig.“

Sebulon legte den Kalender hin, nahm die Brille ab, sagte aber kein Wort.

„Ich meine,“ sprach der Schöffe, „auf der Wiese Eures Bruders wär's am bequemsten.“

„Ja,“ sagte Kaspar, „so wird's auch wohl werden.“

Jetzt fragte der Sebulon über den Tisch herüber: „auf welcher Wiese meinst Du, Kaspar?“

„Nun, wie wir's heut abgesprochen haben, auf Deiner!“

„Von der Absprach weiß ich nichts,“ erwiderte Sebulon. „Seit heut' Abend fünf Uhr wird von meiner Wiese kein Daumenbreit verkauft noch verschenkt.“

„So,“ sagte der Kaspar, das wußt' ich nicht. Ich denk' morgen bei Tisch reden wir noch einmal darüber.“

„Ich esse nicht mehr bei Deiner Frau,“ antwortete Sebulon. „Ich hab' mich zum Essen hier verakkordirt, bis auf's Frühjahr.“

[Fortsetzung folgt.]

### Fruchtpreise.

Winnenden, den 25. Oktbr. 1855.

Fruchtgattungen.	höchste		mittl.		nieder.	
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
Kernen pr. Schfl.	—	—	—	—	—	—
Dinkel	9	6	8	45	7	54
Haber	6	47	6	41	6	30
Gerste	11	12	—	—	—	—
Roggen	—	—	—	—	—	—
Weizen	20	48	—	—	—	—
Erbsen 1 Ori.	—	—	—	—	—	—
Linsen	—	—	—	—	—	—
Welschkorn	1	24	1	20	—	—
Akerbohnen	1	32	1	28	—	—
Wicken	—	—	—	—	—	—

Redigirt, gedruckt u. verlegt von E. F. Mayer.

# Amts- und Intelligenzblatt

für den

## Oberamts-Bezirk Schorndorf.

Nr 85.

Samstag den 3. November

1855.

### Ämtliche Bekanntmachungen.

#### Schorndorf. Verfügung, betr. den Schutz des Publikums gegen die Gefährdung durch Hunde.

Die Orts-Vorsteher werden angewiesen die obengedachte Verfügung vom 10. Septbr. 1841 (Regbl. S. 401 u. f.) in ihren Gemeinden wiederholt zu publiciren. Dabei sind den Polizei-Officianten nach §. 7 ihre Obliegenheiten strengstens einzuschärfen und haben die Orts-Vorsteher auf die einkommenden Anzeigen ungesäumt die vorgeschriebenen Straf-Verfügungen zu treffen.

Ueber die Publication der Verfügung und die Instruction des Polizeipersonals ist in dem Schulth.-Amts-Protokoll Vermerkung zu machen. Das Landjägerpersonal wird von hier aus die nöthige Weisung erhalten.

Den 30. Oktober 1855.

Königl. Oberamt.

Strölin.

Mit Bezugnahme auf vorstehenden oberamtl. Erlaß ist, theils wegen der Unkenntniß, theils wegen der zur Kenntniß der Behörden gekommenen Gleichgültigkeit des Publikums gegen die große Gefahr, noch nachstehende Ergänzung der Belehrung des K. Medizinal-Collegiums in der Weil. II. zu der Verfügung vom 10. Sept. 1855 ohne Verzug bekannt zu machen.

1.) Die Wuthkrankheit, die schrecklichste aller Krankheiten, welche fast immer binnen 4—5 Tagen mit dem Tode unter den entsetzlichsten Qualen endigt, kann bei Menschen und Thieren ausbrechen, auch wenn die durch das wüthende Thier entstandene Verletzung so gering ist, daß kaum die Oberhaut verletzt wurde, die Wunde kaum wahrnehmbar blutete und sogleich wieder zubeitelt. Ja sogar nach bloßen Quetschungen durch die Zähne des wüthenden Thieres.

Bei gebissenen Thieren ist deshalb die Gefahr um so größer, weil wegen der behaarten Haut solche kleine Verletzungen aufzufinden kaum möglich ist.

2.) Die Wuthkrankheit kann aber auch ausbrechen ohne eine unmittelbare Verletzung durch ein wüthendes Thier, wenn nämlich dieses Thier bloß die Kleider zerreißt, wobei diese von dem Speichel des Thiers besudelt werden, und wenn nachher diese besudelten Kleidungsstücke zufällig mit einer offenen Stelle des Körpers, mit einer Wunde, Geschwür etc. in Verührung kommen.

3.) Der Ausbruch der Wuthkrankheit kann erfolgen bei Hunden und andern Thieren noch 6—8 Wochen nach dem Biß, bei Menschen nach mehreren Monaten.

Dabei wird vorausgesetzt, daß die Beilagen I. und II. zu der Verfügung vom 10. Sept. 1841 jedenfalls auch publicirt werden.

Schorndorf den 1. November 1855.

K. Oberamt. K. Oberamts-Physikat.

Strölin.

Faber.

Schorndorf. Hundesperre. Nach besonderer Weisung K. Kreis-Regierung vom 31. v. Mis. ist die Hundesperre wieder auf den ganzen Oberamts-Bezirk auszudehnen. Es ergeht nun an diejenigen Orts-Vorsteher, in deren Gemeinden durch den oberamtl. Erlaß vom 28. v. Mis. diese Maßregel aufgehoben wurde, die gemessene Aufforderung, ohne Verzug (nach §. 8, 9, und 12. der Weil. I. zu der Verfügung vom 10. Sept. 1841 Regbl. S. 405) die Anweisung zu treffen, daß alle Hunde bis auf Weiteres wieder eingesperrt gehalten werden.



Die Orts-Vorsteher sämtlicher Amtorte werden aufgefordert, die angeordnete Maßregel streng zu handhaben und insbesondere das Polizeipersonal zu Erfüllung seiner Obliegenheiten nach §. 7. der Minist.-Verfügung vom 10. Septbr. 1841 (Regbl. S. 403) anzuhalten. Die Landjägersmannschaft des Bezirks hat von hier aus die nöthige Weisung erhalten.  
Den 2. November 1855.  
Königl. Oberamt.  
Strölin.

Schorndorf. An die Gem. Aemter. Da die Grundbestimmungen der würt. Sparkasse neuerlich die Aenderung erfahren haben, daß auch Orts-Sparvereine sich an derselben beteiligen können und daß für alle Personen aus den ärmeren Volksklassen die kleinste Summe der Einlage 1 fl. ist, ohne daß jedoch die Sparvereine gebindert sind, für ihre Einzelmehrlagen niedrigere Beträge festzusetzen: so werden in Gemäßheit zweier hoher Erlasse der Centralregierung vom 13. v. Mis. und der Kreis-Regierung v. 20. ej. die Gem. Aemter aufgefordert, bei jeder Gelegenheit für die Förderung des Sinnes zum Sparen und für die Benützung der Sparkassen nach Kräften thätig zu sein. Diese Thätigkeit erstreckte sich bisher mehr auf die Theilnahme an der Oberamts-Sparkasse, kann aber gar wohl auch auf die allgem. Landes-Sparkasse und zwar durch dieselben Agenten ausgedehnt werden. Die Ergebnisse davon wünschen die höheren Behörden aus den Jahres-Armenberichten zu entnehmen. Gebe Gott, daß durch wieder erweckten Sinn für Sparsamkeit die Zustände unseres Volks verbessert und gehoben werden!  
Den 30. Okt. 1855.  
Gemeinschaftl. Oberamt.  
Strölin. Baur.

Verband des Bez.-Böthligkeits-Vereins  
Kapff.

**Aufhebung des Verkünd-Zettels und des Verkündens.**

Als Anlaß des kürzlich erfolgten Ablebens des bisherigen Stadtschultheißenamts- und Gemeinderaths-Dieners ist die früher schon mehrfach in Anregung gebrachte Frage der Aufhebung des Verkünd-Zettels und des Verkündens wiederholt in Anregung und zur Erörterung gekommen, und hierauf von beiden bürgerlichen Collegien am 29. d. Mis. beschlossen worden, daß

1.) der Verkünd-Zettel und das Verkünden — als ein veraltetes Institut — aufhören, und alle amtliche und nichtamtliche Bekanntmachungen für die Zukunft durch das Amts- und Intelligenzblatt erfolgen sollen, dessen Redacteur, C. F. Mayer, bereit ist, und sich unterchriftlich verpflichtet hat,

a) die Liegenschafts-Verkäufe (sei es Gantheilen-, Exekutions-, Erbs-Massen- oder Privat-Verkäufe) wie auch die Liegenschafts-Verpachtungen von Pflanzschaften und Privaten in tabellarischer Form à 3 Kreuzer pr. Stück aufzunehmen;

b) die städtisch-überamtsamtlichen und die gemeinde- und stiftungs-räthlichen Anordnungen und Bekanntmachungen sowie die Verkäufe und Verpachtungen der städtischen und stiftlichen Verwaltungen (mit Ausnahme derjenigen amtlichen Bekanntmachungen, welche speziell Privat-Personen betreffen, denen wie bisher die bestimmte Einrückungs-Gebühr zu bezahlen obliegt), gegen eine bestimmte jährliche Abzahlung aus der Stadtpflege einzurücken, und

c) 3 Exemplare seines Blattes unentgeltlich zur Disposition des Gemeinderaths zu stellen, wegegen er

d) von nicht rein amtlichen Bekanntmachungen der Behörden und von Bekanntmachungen der Privat-Personen die bisherige Einrückungs-Gebühr zu beziehen berechtigt ist.

Der Gemeinderath hat sich jedoch vorbehalten, jeder Zeit beliebige Abänderungen dießfalls zu treffen.

Die neue Einrichtung tritt mit dem Tag Martini (Sonntag, den 11. Novbr.) in Wirksamkeit, daher das Herumtragen des Verkünd-Zettels und das bisherige Verkünden von diesem Tage an aufhört, dagegen wird ein Exemplar des Amts- und Intelligenzblattes im Wohnzimmer des Rathhaus-Dieners zu Jedermanns Einsicht aufgelegt, damit diejenigen Einwohner, welche das Intelligenzblatt nicht auf ihre Kosten halten und lesen wollen, dennoch die öffentlichen Bekanntmachungen auf diesem Wege unentgeltlich erfahren können.

Schorndorf, den 31. Oktober 1855.

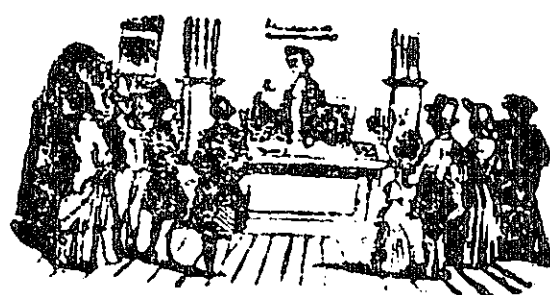
**Gemeinderath.**  
Stadtschultheiß Palm. Bühler.  
Schmid. Grünzweig.  
J. F. Beil jun. Bock.  
Weitbrecht. Straub.

**Vorladung in Gant- und außergerichtlichen Schuldsachen.**

In nachbenannten Gant-Sachen werden die Schulden-Liquidationen und die gesetzlich damit verbundenen weiteren Verhandlungen an den unten bezeichneten Tagen und Orten vorgenommen, wozu die Gläubiger und Absonderungsberechtigte andurch vorgeladen werden, um entweder persönlich, oder durch hinlänglich Bevollmächtigte zu erscheinen, oder auch, wenn vorausichtlich kein Anstand obwaltet, statt des Erscheinens, vor, oder an dem Tage der Liquidations-Tagsfahrt ihre Forderungen durch schriftlichen Receß, in dem einen, wie in dem andern Falle unter Vorlegung der Forderungen durch schriftliche Forderungen selbst sowohl, als für deren etwaige Vorzugsrechte anzumelden. Die nicht liquidirenden Gläubiger werden, soweit ihre Forderungen nicht aus den Gerichts-Akten ersichtlich sind, an den unten festgesetzten Tagen durch Bescheid von der Masse ausgeschlossen, von den übrigen nicht erscheinenden Gläubiger aber, wird angenommen werden, daß sie hinsichtlich eines etwaigen Vergleichs, der Genehmigung des Verkaufs der Massegegenstände, und der Befähigung des Güterpflegers der Erklärung der Mehrheit ihrer Classe beitreten. — Zu den Verhandlungen in nachbezeichneten außergerichtlichen Schuldsachen werden die Gläubiger unter der Bedingung vorgeladen, daß die nicht erscheinenden unbekanntenen Gläubiger bei der Auseinandersetzung nicht werden berücksichtigt werden.

Aus-schreibende Stelle.	Datum der amtl. Bekanntmachung.	Ort, wo liquidirt wird.	Name und Wohnort des Schuldners.	Tagsfahrt zur Liquidation.	Tag des Ausschluß-Bescheids.	Bemerkungen.
K. Oberamtsgericht Schorndorf.	Den 29. Oktober 1855.	Geradstetten.	Gottfried Seibold, Mich. S. Wengärtner von Geradstetten.	Samstag den 1. Dez. d. J. Mitt. 1 U.	Nächste Gerichtsöffnung.	
Dasselbe.	31. Oktbr. 1855.	Hebsack.	David Schickler, Küfer in Hebsack.	Montag den 3. Dez. 1855 Morg. 9 U.	am Schlusse der Liquidation.	

**Geradstetten  
Oberamts Schorndorf.  
Liegenschafts- und Fabrik-Verkauf.**



Aus der Verlassenschafts-Masse der Professor Heigel'schen Ehegatten von Geradstetten, kommt auf

den Antrag der Erben die vorhandene Liegenschaft und Fabrik an nachbemerkten Tagen in öffentlichen Aufsteich, und zwar:

I. Die Fabrik, bestehend in Gegenständen von allen Rubriken, Dienstag den 6. November d. J. und die folgenden Tage, je von Vormittags 9 Uhr an, wobei am ersten Tage mit Gold und Silber (Ringen, Besteken u. s. f.) Büchern begonnen und an diesem, und den folgenden Tagen in den weiteren Rubriken fortgefahren wird.

II. Die Liegenschaft kommt am Samstag, den 10. November d. J. Vormittags 9 Uhr auf dem Rathhaus zu Geradstetten nach Umständen gegen vierterminige Bezahlung, wovon mindestens 1/4tel baar, und gegen Stellung eines tüchtigen Bürgen und Selbstzählers in Aufsteich.

Die Liegenschaft besteht in:

A. Auf der Markung Geradstetten: der 1/2te an Einem 3stöckigen Wohnhaus nebst Hofraum, mitten im Dorf, an der sehr frequenten Straße nach Schorndorf u. Gmünd.

Die andere Hälfte ist zur Zeit ebenfalls verkäuflich. Das Ganze eignet sich sowohl als eine bequeme Privat-Wohnung für mehrere Familien gebildeten Standes, als auch zu jedem Geschäfts-Betrieb.

- ca. 1/2 M. 25,4 Mth. Gras- und Baumaarten mit Gartenhaus und Bienenstand unfern des Wohngebäudes,
  - ca. 1/2 M. weiterem Garten und Land,
  - ca. 2 1/2 M. Acker,
  - ca. 1 1/2 M. Wiesen,
  - ca. 1/2 M. Weinberg
- } in den bessern Lagen.

**B. Wetzelsbader Markung:**

ca. 8 1/2 M. Acker auf dem Schönbühl, der schönsten Fernsicht des Müstthales, wozu von andern Theilhabern noch ein größerer Theil Ackerfeld mit einer romantischen Anlage zu erkaufen seyn würde. Dieses Ackerfeld läßt jede Cultur-Art zu, und würde sich zu einem sehr schönen Landgut eignen.

**C. Markung Winterbach:**

Ein großes Stück Acker- und Wiesenfeld. Die Liegenschaft ist im Ganzen zu 4312 fl. waisengerichtlich taxirt. Indem man zu diesen Aufsteichs-Verhandlungen Kaufsüchtiger einladet, wird bemerkt, daß Auswärtige sich mit Vermögens-Zeugnissen zu versehen haben.  
Den 22. Oktober 1855.

Vdt. Amtsnotar  
Bauer.

Die Theilungs-Behörde.



**Privat - Anzeigen.**

**Schorndorf.**  
Mittwoch den 7. Novbr. werden auf dem hiesigen Rathhause 1200 Ellen schön gebleichte flächene Leinwand verkauft.  
Der Armen-Verein.

**Schorndorf.**  
Für die gegenwärtige Jahreszeit ist meine Musterkarte mit den neuesten Aufstüßs- und Tuch-Mustern versehen.  
W. Fr. Widmann.

**Schorndorf.**  
300 bis 400 Bund schönes Dinkel- oder Weizenstroh sucht aus Auftrag zu kaufen  
Carl Arnold.

**Unter-Webach.**  
Vom 7. November an wird 8 Tage lang jeden Tag Hirsen gegerbt bei  
Neumüller Vareis.

Nächsten Sonntag haben  
**Backtag**  
Victor Reuz, Entenmann.

**Mannichfaltiges.**

Aus dem Zabergäu, 30. Okt. Ein schauerhafter Mord besetzte gestern unser freundliches Zabertal. Der in Zabersfeld stationirte Landjäger Schäfle, ein alter bewährter und bei dem Volk beliebter Diener, kehrte Morgens 4 Uhr von einer Nachstreife nach Zabersfeld zurück, 1 Viertelstunde vom Orte entfernt, auf dem von Leonbronn her führenden Wege, begegnete er von ungefähr einem längst mit dem göttlichen und weltlichen Gesetz zerfallenen grauen Säuer, einer herkulischen Gestalt, Namens Klemm, verheirathet und Vater von mehreren Kindern, der eben im Felddiebstahl begriffen war, und einen Sack voll gestohlenen Weidwollens auf seinen Schultern trug. Der Landjäger rief ihn an, soll nach der Aussage des Klemm gesagt haben: „so du Dieb, habe ich Dich!“ und erklärte ihn für verhaftet. Augenblicklich warf Klemm seinen Sack ab, stürzte sich auf den Landjäger, warf ihn rücklings zu Boden, so daß er auf sein umgehängtes Gewehr und Faszinenmesser zu liegen kam, warf sich mit seiner ganzen Kraft über ihn her und durchschnitt ihm mit unmenschlicher Wuth, nachdem er lange vergeblich den Uniformstragen und die Cravatte zu durchschneiden gesucht, endlich oberhalb der Cravatte unter dem Kinn gegen den Kehlfopf hin mit furchtbarer Gewalt, wahrscheinlich mit einer Haxe, die ganze Rachenhöhle, so daß der Kehlfopf durchschnitten und die Zunge vom Zungenbein abgelöst ist. Der Landjäger, der 8 Kinder hat, soll ihn noch getreten haben,

wenigstens um dieser willen sich zu erbarmen, aber der Muthlose vollführte den Mord, ging in der Meinung davon, daß der Landjäger getödtet sei, und trug das Weidwollens in einen nahe gelegenen Wald, wo er es verbergte und kehrte mit dem leeren Sack nach Zabersfeld zurück. Der arme Landjäger war aber nicht todt; obgleich aus graßlichen Wunden furchtbar blutend, raffte er sich auf, nachdem er sich seiner Cravatte selbst entledigt hatte, und ging noch eine Viertelstunde weit bis an das Haus des Orts-Vorstehers von Zabersfeld, wo er von Blutverlust geschwächt, umfiel (das Haus liegt hart am Eingang in's Dorf). Doch konnte der Unglückliche noch schwach rufen und mit seinem Gewehr gegen die Thüre stoßen. Ein Nachbar hörte dieß zugleich mit der Familie des Schultheißen; man eilte zu Hilfe und brachte den schrecklich zugerichteten Mann in seine Wohnung. Sprechen konnte er natürlich nicht; dagegen blieb er bei vollem Bewußtsein, ließ sich Papier und Bleistift geben und schrieb auf dasselbe den Namen des Mörders, die Art des Diebstahls und in kurzen Worten auch den Hergang der beabsichtigten Verhaftung. Sogleich trat nun der Ortsversteher Anstalt zu der Verhaftung Klemms, der bereits zu Hause war und in seinem Bette lag. Man führte ihn dem Landjäger vor, dieser bestätigte durch die Verden, daß er der Mörder sei, und machte sogleich schriftlich darauf aufmerksam, daß derselbe keine Weidkleider gewechselt habe. Bei der darauf angestellten Hausausfuchung fand man auch bald die mit Blut besetzten Weidkleider und entdeckte an dem Mörder selbst Blutspuren an der Stirne und dem Daumen. In möglichster Eile waren der Geistliche, der Arzt und der Untersuchungsrichter herbeigeeilt. Vor letzterem bekannte bald der Mörder sein. That im Allgemeinen der Wahrheit getreu, nur will er nicht um Verzeihung, sondern im Affekt und zwar gereizt durch die Worte des Landjägers, gemordet haben. Der Landjäger aber, der die ganze Zeit der Untersuchung über bei vollem Bewußtsein blieb, versicherte feierlich, diese Worte gar nicht gesagt zu haben. Nach dem Ausspruch des Urtheils ist der bedauernswürdige Diener der Gerechtigkeit unrettbar verloren und muß, wenn auch nicht ein Opfer seiner Wunden, doch jeden Akt des Hungertodes werden. Nach abgeschlossener Untersuchung wurde der Mörder ins Bezirksgefängniß abgeführt.

**Fruchtpreise.**

Schorndorf, den 30. Okt. 1855.

1 Scheffel Kernen . . . . .	— fl. — fr.	Mittelpreis
1 — Dinkel . . . . .	9 fl. 24 fr.	
1 — Gerste . . . . .	— fl. — fr.	
1 — Haber . . . . .	6 fl. 36 fr.	

Kornhaus-Inspektion Pfeleiderer.

Brod- und Fleisch-Taxe.

8 Pfund weißes Kernenbrod . . . . . 36 fr.

das Gewicht eines Kreuzerwerkes 5 Loh.

Redigirt, gedruckt u. verlegt von C. F. Mayer.

**Forstamt Schorndorf.**  
**Holz - Preise**  
in den Staatswaldungen

für das Jahr 1856 - 57.

Genehmigt durch Decret K. Oberfinanzkammer, Abtheilung für Forste, d. d. 11. Dezember 1855. Nr. 13253.

**Stammholz.**

Laubholz.										Nadelholz.					Aufgelaftertes Nadelholz.				
Eichen.					andere Laubholz.					Sägholz.		Fau (Lang-) Holz.			Länge.	Durchm. am Ablass mindst.	Eichen.	Tannen.	
Wellbaumholz.	Sägholz.		Geweiholz.		Albern, Eibener, Eichen, Nüßern.	Buchen.	Hainbuchen.	Wildobst-Bäume.	Birken.	Erlen.	Aspen.	Linden.	mittlere.	unter 60'					60' u. mehr.
oberer Durchmesser	15" und mehr.		mittl. D.		mittl. D.		unt. über 15" 15"		pro 1 Cubiffuß.		pro 1 Cubiffuß.		pro 1 Cubiffuß.		pro 1 Klast.		pro 1 Klast.		
Länge.	18 bis 24'	25 bis 30'	30 bis 35'	35 bis 40'	15 bis 25'	25' und mehr.													
fr.	fr.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fr.	fr.	fr.	fr.	fr.	fr.	fr.	fr.	fr.	fr.	fr.	fl.	fl.
16	20	24	28	12	14	9	10	10	5	10	8	7	8	5	11	6	15	12	12

**Kleinholz.**

Nadelholz-Stangen.	Doppeltstangen.		Langwieden, Leiterbäume, Bagendreicheln etc.		Reiffstangen.	Zübelstange.		Mübelstabe.		Christbaumzweige.	Käuzchen.	Wetter.	Pflugsch.	Leiten.	Eggenbögen.	Sattelzweifel.	Schieferrantfögel.								
	Stärke.	Länge.	eichene, buchene, eichene.	birchene.		birchene.	stark und schwach.	stark und schwach.	stark und schwach.									stark und schwach.							
4" 3"	Länge.		mittlere Stärke.		Länge.	Länge.	Länge.	Länge.	Länge.	Stärke.	Stärke.	Stärke.	Stärke.	Stärke.	Stärke.	Stärke.	Stärke.								
18-22	22-27	27-33	18-27	22-27	27-33	4" 3"	4" 3"	4" 3"	4" 3"	30-25	24-00	12-20	12-20	8-12	8-12	1 fl.	1 fl.	1/2 bis 1 fr.	30	9	5	8	15	20	
fr.	fr.	fl.	fl.	fl.	fl.	fr.	fr.	fr.	fr.	fr.	fr.	fr.	fr.	fr.	fr.	fr.	fr.	fr.	fr.	fr.	fr.	fr.	fr.	fr.	fr.

Baumpfähle.	Weiß- und Pörschpähle.				Baumstüben.			Schnapstübe.	Rechenstübe.	Bodenstücken.			Zaungerten.		Nachtgerten.		Endwieden.	Schweins- und Dackreis.	Weidenreis.	Maser.		Bemerkung:
	Uter- und Pörschpähle.	Länge.	Stärke.	Stärke.	Länge.	Stärke.	Stärke.			Länge.	Stärke.	Länge.	Stärke.	Länge.	Stärke.	Stärke.				Stärke.	Stärke.	
30 bis 25'	24 bis 20'	19 bis 10'	gang geringe.	10 bis 15'	8 bis 10'	5 bis 8'	15 bis 12'	11 bis 9'	20 bis 30'	unter 20'	Endwieden.	Schweins- und Dackreis.	Weidenreis.	Maser.	große.	kleine.	1 Tracht ohne Macherlohn.	100 Stück ohne Macherlohn.	3 fl.	3 fl.	Für Faschinen wird der Preis der Reissach-Wellen auf die Länge derselben berechnet.	
3 fl.	2 fl. 30	fr.	fr.	fr.	fr.	fl.	fl.	1 fl.	fl.	fr.	4 fl.	3 fl.	3 fl.	2 fl.	fr. 7 u. 9	fr. 8	fr. 12	5 fl.	3 fl.	30 fr.		



# Brennholz, Rinde und Wellen.

Holzfortimente.	Reviere.														Bemerkungen.
	Abelera.		Lairerdt.		Engelbera.		Geradstetten.		Oberurbach.		Müderhausen.		Schl.-pach.		
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	
<b>Laubholz. [1 Klast.]</b>															
Eichen und Wildobst Scheiter . . .	7	—	9	36	9	36	7	12	6	48	6	—	6	—	
" " " " Prügel . . .	5	12	6	—	5	36	5	36	4	36	4	—	4	—	
Buchen, Elzbeer und Nafholder Scheiter . . .	10	48	12	—	12	48	11	24	10	48	10	36	9	48	
" " " " Prügel . . .	8	36	9	48	10	—	9	—	8	—	8	—	7	—	
Ahorn, Eichen, Kistern " Scheiter . . .	9	—	10	—	10	—	10	—	9	—	9	—	9	—	
" " " " Prügel . . .	7	—	8	—	8	—	8	—	7	—	7	—	7	—	
Birken, Kirschen " Scheiter . . .	8	24	9	24	11	—	9	—	9	—	8	—	8	—	
" " " " Prügel . . .	7	—	8	24	8	—	7	—	6	—	6	—	6	—	
Aspen, Linden und Weiden Scheiter . . .	4	48	5	48	5	24	5	24	5	36	4	48	5	—	
" " " " Prügel . . .	3	48	5	—	4	24	4	24	4	36	3	48	4	—	
Erlen " " " Scheiter . . .	6	48	7	24	7	24	7	—	7	48	7	—	6	36	
" " " " Prügel . . .	5	24	6	—	6	24	6	—	5	24	5	—	4	—	
<b>Nadelholz. [1 Klast.]</b>															
Fichten, Föhren, Tannen, Lerchen Scheiter . . .	6	48	9	—	6	48	7	—	6	12	5	36	5	36	
" " " " Prügel . . .	4	48	8	—	5	—	5	—	4	12	4	12	4	12	
Ausgeästete "Nadelstreu"-Prügel . . .	5	—	—	—	—	—	—	—	3	24	—	—	—	—	
<b>Stochholz. [1 Kl. ohne Macherlohn.]</b>															
hartes . . . . .	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	
weichs . . . . .	—	30	—	30	—	30	—	30	—	30	—	30	—	30	
<b>Rinde.</b>															
eichene Rinde a) grobe Rinde 1 Klast. . . .	—	—	9	36	9	36	—	—	10	—	—	—	—	—	
b) glatte Rinde 1 Welle 4' lang 1' dick . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	20	—	—	—	—	—	
birkene Rinde, 1 Tracht 2' lang 1' dick . . .	—	9	—	9	—	9	—	9	—	9	—	9	—	9	
tannene und fichtene Rinde, 1 Klast. . . .	4	36	—	—	—	—	—	—	—	4	—	3	—	—	
<b>Wellen. [100 Stück.]</b>															
Eichen und Wildobst . . . . .	4	—	4	—	4	—	4	12	3	48	4	—	4	—	
Buchen, Elzbeer und Nafholder . . . . .	6	36	6	36	5	48	5	36	5	—	5	—	6	—	
Birken . . . . .	6	—	6	—	5	—	4	48	4	48	4	—	4	—	
Erlen . . . . .	4	36	4	—	4	—	4	—	3	48	3	48	3	48	
Aspen, Linden und Weiden . . . . .	3	—	3	24	3	24	3	24	3	24	3	—	3	—	
Nadelholz . . . . .	3	12	4	—	3	12	3	36	3	12	3	12	3	12	
Dorn und andere Sträucher ohne Macherlohn	—	50	—	50	—	50	—	50	—	50	—	50	—	50	
<b>Abfallholz, Grözelreiffach, Spähne.</b>															
Hier wird bei der Material-Aufnahme das Anbot für jedes Verkaufsgloß nach seinem relativen Werth besonders festgesetzt und in das Aufnahme-Register eingetragen.															

Bei der Eichen- u. Birken-Rinde übernehmen die Empfänger die Kosten der Aufbereitung.  
Eigene Glanzrinde wird nicht erzeugt.

Schorndorf, 3. December 1855.

Königliches Forstamt.  
Plieninger.

# Amts- und Intelligenzblatt

für den  
Oberamts-Bezirk Schorndorf.

Nr 86. Dienstag den 6. November 1855

## Ämtliche Bekanntmachungen.

Schorndorf. Ämte-Versammlung am Freitag den 9. d. Anfang präcis 9 Uhr.  
Von Schorndorf 4, von Winterbach, Beutelsbach, Ober-Urbach, Geradstetten, Schwaibitz je 1 Deputirter.  
Zur Verhandlung kommen folgende Gegenstände:  
1.) Vorlegung einer Uebersicht des Ämtspflegers Einnahmen und Ausgaben und des Kassen-Zustandes;  
2.) Publikation der Verhandlungen des Ausschusses;  
3.) Wahl des Refrut.-Rathes;  
4.) Regulirung der Ämte-Vergleichungsstare.  
5.) Publication eines Ministerial-Decrets, Beitrag zum Schlichter Straßenbau und dessen Veraccordinirung betr.;  
6.) Publication einiger weiteren Regs.-Decrete und Vorlegung einiger minder wichtigen Gegenstände.  
Den 5. November 1855.

Königl. Oberamt.  
Strölin.

## Vorladung in Gant- und außergerichtlichen Schuldsachen.

In nachbenannten Gant-Sachen werden die Schulden-Liquidationen und die geichtlich damit verbundenen weiteren Verhandlungen an den unten bezeichneten Tagen und Orten vorgenommen, wozu die Gläubiger und Absonderungsberechtigte andurch eingeladen werden, um entweder persönlich, oder durch hinlänglich Bevollmächtigte zu erscheinen, oder auch, wenn vorausichtlich kein Anstand obwalter, statt des Erscheinens, vor, oder an dem Tage der Liquidations-Tagsfahrt ihre Forderungen durch schriftlichen Recces, in dem einen, wie in dem andern Falle unter Vorlegung der Beweis-Mittel für die Forderungen selbst sowohl, als für deren etwaige Vorzugsrechte anzumelden. Die nicht liquidirenden geichtlich in Tagen durch Bescheid von der Masse ausgeschlossen, von den übrigen nicht erscheinenden Gläubiger aber, wird angenommen werden, daß sie hinsichtlich eines etwaigen Vergleichs, der Genehmigung des Verkaufs der Massegegenstände, und der Bestätigung des Güterpflegers der Erklärung der Mehrheit ihrer Classe beitreten. — Zu den Verhandlungen in nachbezeichneten außergerichtlichen Schuldsachen werden die Gläubiger unter der Bedrohung vorgeladen, daß die nicht erscheinenden unbekannt Gläubiger bei der Auseinandersetzung nicht werden berücksichtigt werden.

Aus-sprechende Stelle.	Datum der ämtl. Bekanntmachung.	Ort, wo liquidirt wird.	Name und Heimath des Schuldners.	Tagsfahrt zur Liquidation.	Tag des Ausschluß-Bescheids.	Remer-tungen.
K. Ober-ämtergericht Schorndorf.	1. Novbr. 1855.	Höflins-warth.	Weild. Peter Stadel-mann, Dastner, von Höflinswarth.	Montag den 3. Dezbr. Nachm. 2 U.	Nächste Ge-zrichtsfung.	
K. Ober-ämtergericht Schorndorf.	26. Oktober 1855.	Aspergle.	Johann Martin Wahlenmaier von Aspergle.	Montag den 26. Nov. 1855 Morg. 9 U.	am Schlusse der Liquidation.	

Schorndorf.  
(Gläubiger-Aufruf.)  
Auf den im vorigen Monat erfolgten Tod  
der nachbenannten Personen sind die Verlassenschafts-Theilungen vorzunehmen, u. z.:  
Schorndorf.